

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung hydraulischer Selbstfahrer-Arbeitsbühnen

## 1. Allgemeines

1.1. Diese allgemeinen Mietbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Mieter und dem Vermieter, insbesondere für die gegenständliche und die künftig abzuschließenden Anmietungen. Anderslautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Vom Mieter vorgesehene Abweichungen von diesen AGB sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Vermieter wirksam. Vom Mieter entsandte Vertreter bzw. Mitarbeiter sind jedenfalls berechtigt, die vorliegenden Mietbedingungen rechtswirksam für diesen zu vereinbaren. Darüber hinaus können sie eine Maschinenbruchversicherung rechtswirksam abschließen.

1.2. Vor Beginn eines Mietverhältnisses werden dem Mieter Fahrzeugpapiere, Bedienungsanleitung sowie Wartungshinweise übergeben und bestätigt der Mieter bestätigt hiermit, dass er die Bedienungsanleitung samt Warnhinweisen ausgehändigt erhalten hat. Der Mieter bzw. dessen Bevollmächtigte sind verpflichtet, vor Inbetriebnahme der Maschine vom Inhalt dieser AGB Kenntnis zu nehmen und alle Hinweise zu beachten. Verletzt er diese Obliegenheit, haftet er verschuldensunabhängig für alle Schäden.

1.3. Die umseitig namentlich angeführte Person erklärt, im Besitz der erforderlichen behördlichen Befähigungsnachweise (Führerschein) zu sein. Nicht angeführten Personen ist die Bedienung untersagt.

1.4. Vor Beginn eines jeden Mietverhältnisses ist jeder Mieter auf dem Gerät einzuschulen. Er ist verpflichtet, allfällige Schäden sofort dem Vermieter zu melden.

1.5. Der Mieter ist während des gesamten Mietverhältnisses Halter des vertragsgegenständlichen Fahrzeuges im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und ist daher verantwortlich für die Beschaffenheit des Einsatzortes und die Einsatzmöglichkeiten des Gerätes. Für Schäden, die während des aufrechten Mietverhältnisses Dritten zugefügt werden, haftet ausschließlich der Mieter, wobei er auch Dritten gegenüber für das Verschulden seiner Leute wie für eigenes Haftet. Eine Weitergabe des Gerätes an Dritte ist untersagt.

## 2. Versicherung

2.1. Grundsätzlich steht es im Ermessen des Mieters, eine Maschinenversicherung abzuschließen. Für den Fall, dass keine Maschinenbruchversicherung abgeschlossen wird, haftet der Mieter für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter am Gerät verursachen sowie für allfällige Schäden aus dem Mietausfall während der Reparatur des Gerätes.

2.2. Der Mieter haftet trotz Abschluss einer Maschinenbruchversicherung (einschließlich entgangene Vermieterlöse) für nachstehende Schäden in vollem Umfang:

- Weitergabe des Gerätes an Dritte und/oder Überlassung an nicht berechnete Fahrer
- Für Fahren unter Einwirkung von Alkohol und/oder Suchtgiften, sowie für eine schuldhaft Herbeiführung eines Schadensfalles es sei denn es ist nachweislich, dass der Mieter oder seinem Bevollmächtigten lediglich leichtes Verschulden trifft.
- Schäden, die durch Außerachtlassung von gebotenen Schutzmaßnahmen bzw. besonderen Schutzgesetzen entstehen.
- Schäden, die aufgrund eines besonderen Einsatz auf Wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern, bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage, sowie jede Art von Reifen- und Glasbruchschäden entstehen.
- Verletzung der hiermit vereinbarten wesentlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes, etwa die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung eines Schadens, Gefahrenerhöhung, Prämienverzug usw.

## 3. Mietzins

3.1. Ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Arbeitsbühne durch den Mieter sind bis hin zur Rückkehr der Arbeitsmaschine zum Betriebshof des Vermieters ist ein Mietzins zu bezahlen. Der Tag der Zustellung und Abholung zählt als voller Miet-Tag.

3.2. Für den Fall, dass sich das Mietverhältnis verkürzen oder verlängern sollte, ist der Vermieter mindestens 2 Tage vorher zu verständigen. Bei einem unbestimmten Mietverhältnis endet dieses 2 Tage nach Abmeldung des Gerätes durch den Mieter.

3.3. Einvernehmlich ausgeschlossen werden sowohl Zurückhaltungs- als auch Mietzinsminderungsansprüche des Mieters. Darüber hinaus verzichtet der Mieter ausdrücklich auf das Recht, gegen Forderungen des Vermieters mit eigenen Ansprüchen aufzurechnen, es sei denn, sie sind schriftlich vom Vermieter anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

3.4. Wird die Arbeitsmaschine vor deren Zurückstellung an den Vermieter durch Verschulden bzw. Mitverschulden eines Dritten beschädigt, ist der Mieter dennoch zu ungekürzten Ersatzleistungen verpflichtet, es werden ihm aber erforderlichenfalls nach Einlösung des Schadens alle Ansprüche zum Zwecke der Geltendmachung beim Dritten abgetreten.

3.5. Bei falschen Bestellung von Arbeitsbühnen, wie zb. unrichtig eingeschätzte Arbeitshöhe, die nicht auf Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind, werden die Kosten zur Gänze dem Mieter angelastet.

3.6. Der Vermieter ist bemüht, die genannten Geräte zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht schriftlich als Fixtermin gekennzeichnet sind, sind sie grundsätzlich unverbindlich.

3.7. Kann der Einsatz der Arbeitsmaschine witterungsbedingt nicht erfolgen, so wird nur dann kein Mietzins verrechnet, wenn der Mieter bei Auftragserteilung auf die Wetterabhängigkeit hinweist und die Bekanntgabe der Terminverschiebung rechtzeitig erfolgt. Ist allerdings das Fahrzeug bereits auf der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs ist der jeweilige Mietzins zu bezahlen.

3.8. Die Preise unterliegen den derzeit gültigen Preislisten, es sei denn es wurde ausdrücklich ein anderes schriftliches oder mündliches Angebot erstellt wurde. Anknüpfungspunkt ist ein 9,5-Stunden-Tag und eine 5-Tage Woche. Zwei oder Dreischichtbetrieb ist nur mit vorheriger Absprache gestattet, widrigenfalls der doppelte Mietzins verrechnet wird.

3.9. Der Vermieter ist berechtigt, vor Beginn des Mietverhältnisses eine angemessene Vorschusszahlung bzw. während des laufenden Mietverhältnis Abschlagszahlungen zu verlangen.

3.10. Die Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungslegung spesen- und abzugsfrei zu bezahlen.

## 4. Haftung

4.1. Die Haftung des Vermieters für Schäden, welche mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht werden, ist ausgeschlossen es sei denn, der Mieter kann dem Vermieter grober Verschulden nachweisen.

4.2. Die vertragsgegenständlichen Geräte / Maschinen dürfen nur als Arbeitsbühnen unter Berücksichtigung der jeweiligen Korbbelastung eingesetzt werden. Schäden, welche durch unsachgemäßen Einsatz entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

4.3. Bei groben Arbeiten, insbesondere bei Maler-, Schweiß-, Verputz- und Reinigungsarbeiten sowie bei Arbeiten mit Laugen und Säuren ist das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Sollte dennoch eine allfällige Verschmutzung des Gerätes erfolgen, so hat der Mieter die Kosten der Reinigung bzw. Lackierung zu tragen. Spritz- und Sandstrahlarbeiten sind grundsätzlich untersagt.

4.4. Der Mieter ist verpflichtet, täglich den Diesel-, Motoröl und Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterien zu überprüfen und gegebenenfalls auf seine Kosten aufzufüllen. Für Schäden, die auf derartige Betriebsstoffmängel zurückzuführen sind, haftet der Mieter.

4.5. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte vor unbefugter Benutzung geschützt werden und zwar durch Entfernen des Steuerpultes, Einschließen und Abziehen des Schlüssels etc. Jedenfalls haftet der Mieter für Diebstahl, Verlust, Beschädigung (auch von Geräteteilen) und Mietausfälle, dies auch bei leichtem Verschulden.

4.6. Der Mieter hat die Geräte unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren, sowie alles zu unterlassen, was zu einem, die – bei sorgfältigem Einsatz unvermeidliche – Abnutzung übersteigenden Verschleiß oder Beschädigung führt.

4.7. Für Schäden, Fahrt- und Reparaturkosten, die durch Bedienungsfehler während des aufrechten Mietverhältnisses verursacht werden, haftet der Mieter.

## 5. Verschiedenes

5.1. Nach Ablauf des Mietverhältnisses sind die Geräte vom Mieter sauber und einsatzfähig (aufgetankt bzw. mit Strom aufgeladen, Tankfüllungen müssen dem Übergabestand entsprechen) am Einsatzort zur Abholung bereitzustellen bzw. dem Vermieter zurückzubringen, widrigenfalls dem Mieter die Betriebsmittel in Rechnung gestellt werden. Bei leeren Batterien wird automatisch ein weiterer Einsatztag verrechnet.

5.2. Der Mieter hat alle erforderlichen Maßnahmen für eine reibungslose Gerätezustellung bzw. Abholung derselben Sorge zu tragen, andernfalls ist das Gerät auf der Straße oder vor der Baustelle übergeben und wird die zusätzlich aufgewendete Zeit zu den vereinbarten Transportkosten hinzugerechnet. Weiteres hat der Mieter zum vereinbarten Zeitpunkt auf der Baustelle zu sein. Eine allfällige Wartezeit wird gesondert verrechnet.

5.3. Eine Haftung des Vermieters erfolgt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere ist jedweder Anspruch auf Schadenersatz ausdrücklich ausgeschlossen.

5.4 Für sämtliche aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Vermieter und dem Mieter resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das jeweils sachlich für A-4910 Ried im Innkreis zuständige Gericht zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.